Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

11/3648

A9, A17

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen - Referat I. 1. F/ Herrn Holler -Postfach 10 11 45

40002 Düsseldorf

Siegen, 09. November 1994

Landesbauordnung (BauONW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7153
hier: Anhörung am Dienstag, den 15. November 1994,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen zu folgenden Punkten des Fragenkataloges für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 15. November 1994 wie folgt Stellung:

a) zu Frage 6. b

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen befürworten die Ausweitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 69 auch auf Gewerbegebauten, soweit die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch liegen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren unterliegen, das die Baugenehmigung mit einschließt. Wegen der teilweise sicherlich stärkeren Auswirkungen in bestimmten Bereichen, wie z. B. im wasserrechtlichen und abwasserrechtlichen Bereich oder im Bereich des Immissionsschutzes/Arbeitsschutzes müßte überlegt werden, welche zusätzlichen Vorschriften nach § 69 Abs. 2 Ziff. 1, 2. Halbsatz, noch mit eingefügt werden sollten bzw. welche zusätzliche Nachweise nach § 69 Abs. 4 noch verlangt werden müßten.

Goltsteinstraße 31 · Postfach 24 01 20 · Telefon 0211 / 3 67 02- 0 40211 Düsseldorf · 40090 Düsseldorf · Telefax 0211 / 3 67 02-21

b) zu Frage 19

Die Zielsetzung nach § 9 Abs. 1, das ökologische Bauen zu fördern, wird im Grundsatz akzeptiert, jedoch geht die Formulierung des § 9 Abs. 1 nach unserer Ansicht einen Schritt zu weit. Gegen die Anforderung, die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere Verwendung benötigt werden, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Unsere Bedenken richten sich aber dagegen, auch für Flächen, die als Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr, als Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze oder als Arbeitsfläche benötigt werden, Wasserdurchlässigkeit, Begrünung oder Bepflanzung verlangen zu können. Hierbei handelt es sich - vielleicht mit Ausnahme der Stellplätze zumindest bei Gewerbebetrieben um betriebsnotwendige Einrichtungen, die in ihrer baulichen Ausführung an den betrieblichen Anforderungen ausgerichtet werden müssen. Wir befürchten, daß die Aufnahme des vorgeschlagenen Satzes 2. in § 9 Abs. 1 mit der Aufzählung bestimmter Arten der Nutzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen zu nicht sachgerechten Anforderungen an gewerbliche Investitionsvorhaben führen wird. Die Folgen wären unnötige Erschwernisse bzw. Verzögerungen bei der Genehmigung solcher Vorhaben. Da Satz 1 die generelle ökologische Zielsetzung ausreichend definiert und den Genehmigungsbehörden für den Einzelfall Möglichkeiten der Umsetzung, aber auch der angemessenen Abwägung mit anderen Belangen bietet, sollte unseren Ermessens auf den Satz 2 insgesamt verzichtet werden.

Gegen eine ersatzweise Begrünung baulicher Anlagen im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei der Neuerrichtung von Anlagen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Nachdrücklich lehnen wir aber ökologische Auflagen für bereits bestehende, nach geltendem Recht genehmigte Flächen ab. Der Rechtsschutzgesichtspunkt im Sinne des planungsrechtlichen Bestandschutzes muß auch für die "ökologischen Komponenten" gelten. Satz 4 des § 9 Abs. 1 sollte deshalb ebenfalls ersatzlos entfallen.

c) zu Frage 20

Die Industrie- und Handelskammern geben einer landeseinheitlichen Stellplatzregelung in der Bauordnung den Vorzug gegenüber der Möglichkeit, Stellplatzregelungen durch kommunale Satzungen zu treffen. Ansonsten bestände die Gefahr, daß es landesweit zu wesentlich abweichenden Stellplatzregelungen in einzelnen Kommunen käme mit entsprechenden Standortvor- bzw. Standortnachteilen.

Düsseldorf/Siegen, den 08. November 1994

Ass. Crone-Erdmann

Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrieund Handelskammern in Nordrhein-Westfalen Lessenich

Stv. Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Siegen (Federführer für Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung sowie Städtebau)